

Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	02.04.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 58/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, RL Nr. 16, § 133 BGB, § 157 BGB, § 242 BGB,		
Stichwort:	Betriebsübergang und Vergütungsanspruch des beim Veräußerer verbleibenden Erfinders.		

## Leitsätze (nicht amtlich):

- Nimmt nach Verkauf der Diensterfindung der beim Verkäufer verbliebene Erfinder die Fortzahlung der Vergütung durch den Verkäufer gemäß dem Benutzungsumfang beim Käufer, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer erfolgt, widerspruchslos entgegen, dann kommt dadurch kein Vertrag aufgrund konkludenten Verhaltens des Erfinders hinsichtlich dieser Vergütungsmodalität und demzufolge keine Bindung der Beteiligten hieran zustande, wenn der Erfinder von dem Erfindungsverkauf keine Kenntnis hatte.
- 2. Da sich nach § 9 Abs. 1 ArbEG der Hauptanspruch des Arbeitnehmererfinders auf Vergütung für den Verkauf seiner Diensterfindung ausschließlich gegen den Arbeitgeber, nicht aber gegen den Käufer richtet, richtet sich auch sein Hilfsanspruch auf Auskunft bzw. Rechnungslegung nur gegen den Arbeitgeber, nicht aber gegen den Käufer.